S a t z u n g
für den kommunalen Friedhof in Altenholz
in der Fassung der 1. Änderung vom 17. Dezember 2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17. Dezember 2003 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Altenholz.

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof kann zu den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten besucht werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge mit Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung,

2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, außer in dem dafür besonders ausgewiesenen Bereich,

3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,

4. gewerbsmäßig zu fotografieren, ausgenommen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung,

5. Drucksachen zu verteilen,

6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

8. Hunde frei laufen zu lassen. Ziff. 7 gilt entsprechend.

(4) Besondere Gestaltungen der Bestattungsfeierlichkeiten sind nur nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung zugelassen. Der Zweck des Friedhofes und seine Ruhe dürfen nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Die schriftliche Zustimmung des Nutzungsberechtigten ist nachzuweisen.

(2) Personen, die gewerbsmäßig Grabmale oder andere Anlagen anlegen, instandsetzen und unterhalten, bedürfen einer Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die auf Verlangen den Bediensteten der Friedhofsverwaltung jederzeit vorzulegen ist.

(3) Gewerbliche Arbeiten sowie Materialanfuhr sind während der Arbeitszeit vorzunehmen.

II. Grabstätten

§ 5

Art der Grabstätten

Folgende Arten von Grabstätten werden unterschieden:

1. Reihengräber
   a) für Erdbestattung
   b) für Feuerbestattung

2. Wahlgräber

3. Urnengemeinschaftsgräber für anonyme Bestattung

4. Urnengemeinschaftsgräber mit Gemeinschaftsgrabmal

§ 6

Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt vom Tage der Bestattung an gerechnet 25 Jahre.

(2) Die Ruhefrist für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 7

Reihengräber

(1) Reihengräber werden auf Reihengrabfeldern angelegt und grundsätzlich der Reihe nach vergeben.

(2) Nutzungsrechte an Reihengräbern können erst nach dem Todesfall erworben werden.

(3) Über den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Reihengrab wird eine Inhaberbescheinigung ausgestellt.

(4) Wird ein Reihengrab nicht bis zum Ende der Ruhefrist genutzt, werden Grabstättengebühren nicht erstattet.

(5) Reihengräber werden nach Ablauf der Nutzungszeit geräumt. Die Räumung wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

(6) Das Nutzungsrecht kann vorzeitig ohne Entschädigung entzogen werden, wenn das Grab nicht den Vorschriften entsprechend angelegt ist oder vernachlässigt wird. Vorher ist der Nutzungsberechtigte zweimal unter Fristsetzung zur ordnungsgemäßen Herrichtung des Grabes aufzufordern.

Falls die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln sind, tritt eine einmalige öffentliche Bekanntmachung an die Stelle der schriftlichen Aufforderung. Nach erfolglosem Ablauf der Frist wird das Grab eingeebnet und nach weiteren 6 Monaten eingezogen.

§ 8
Erdbestattungs-Reihengräber

(1) Die Nutzungszeit/Ruhefrist für Erdbestattungs-Reihengräber beträgt 25 Jahre.

(2) Ein Grab dient grundsätzlich nur für eine Beisetzung.

(3) In einem Erdbestattungs-Reihengrab können bis zu 2 Urnen aufgesetzt werden. Werden die Urnen erst aufgesetzt, nachdem seit dem Erwerb der Grabstätte 5 Jahre verstrichen sind, so ist mit der Beisetzungsgebühr gleichzeitig die Gebühr für die nach Ablauf der Nutzungszeit vorzunehmende Umbettung dieser Urnen zu entrichten.

§ 9

Urnen-Reihengräber

(1) Die Nutzungszeit/Ruhefrist für Urnenreihengräber beträgt 20 Jahre.

(2) In einem Grab können 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) Wird die zweite Urne erst beigesetzt, nachdem seit dem Erwerb des Nutzungsrechtes 5 Jahre verstrichen sind, so ist mit der Beisetzungsgebühr gleichzeitig die Gebühr für die nach Ablauf der Nutzungszeit vorzunehmende Umbettung dieser Urne zu entrichten.

(4) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern. Die Urnen dürfen höchstens einen Durchmesser von 25 cm haben.

§ 10

Erdbestattungs- und Urnenwahlgräber

(1) Wahlgräber werden auf besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern angelegt.

(2) Über den Erwerb eines Wahlgrabes wird eine Erwerbsurkunde ausgestellt.
(3) Die Nutzungszeit für Wahlgräber beträgt 25 Jahre; für Urnenwahlgräber 20 Jahre. Sie kann auf Antrag gegen Zahlung der geltenden Gebühr verlängert werden.

(4) Dem Antrag auf Verlängerung der Nutzungszeit wird nur stattgegeben, wenn sich die Grabstätte in ordnungsgemäßem Zustand befindet.

(5) Die Nutzungszeit muss verlängert werden, wenn die Ruhefrist für eine Beisetzung die Nutzungszeit überschreitet. In diesem Fall muss die Verlängerung gemäß Ziff. 3 erfolgen.

(6) Bei Wahlgräbern mit mehreren Grabbreiten kann die Verlängerung auf die einzelnen Grabbreiten beschränkt werden.

(7) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann vorzeitig ohne Entschädigung entzogen werden, wenn sie nicht vorschriftsmäßig angelegt sind oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

Vorher ist der Nutzungsberechtigte zweimal unter Fristsetzung zur ordnungsgemäßen Herrichtung des Grabes aufzufordern. Falls die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln sind, tritt eine einmalige öffentliche Bekanntmachung an die Stelle der schriftlichen Aufforderung. Nach erfolglosem Ablauf der Frist wird das Grab eingeebnet und nach weiteren 6 Monaten eingezogen.

(8) Nach Ablauf der Ruhefrist können Wahlgräber wieder belegt werden. Noch vorhandene Gebeine sind an gleicher Stelle zu bestatten.

(9) In einem Erdbestattungs-Wahlgrab kann in einer Grabbreite ein Erwachsener beigesetzt werden. Der Sarg eines Kindes bis zu 5 Jahren oder zwei Urnen können jedoch aufgesetzt werden.

(10) In einem Urnenwahlgrab können 2 Urnen beigesetzt werden. Es dürfen keine Urnen, Schmuckurnen oder Überurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 11

Urnengemeinschaftsgräber für anonyme Bestattung

(1) Wird keine Grabstätte oder kein Nutzungsrecht erworben, so findet die Beisetzung der Urne in einem anonymen Urnengemeinschaftsgrab statt. Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre.

(2) Muss eine Urne vor Ablauf der Ruhefrist umgebettet werden und treffen die Angehörigen keine Anordnung über den Verbleib der Urne, so wird sie für den Rest der Ruhefrist in einem anonymen Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

(3) Die Urnen werden ohne äußerlich sichtbare Kennzeichnung der Grabstätte der Reihe nach beigesetzt. Die Teilnahme von Angehörigen an der Beisetzung der Urne ist nicht gestattet.

(4) § 9 (4) gilt entsprechend.

§ 12

Urnengemeinschaftsgräber mit Gemeinschaftsgrabmal

(1) Die Urnen werden ohne äußerlich sichtbare Kennzeichnung der Grabstätte der Reihe nach beigesetzt. Die Teilnahme von Angehörigen an der Beisetzung der Urne ist gestattet. Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre.

(2) Das Gemeinschaftsgrabmal wird mit den Namen und dem Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen beschriftet. Die Beschriftung erfolgt in der Reihenfolge der Beisetzungen in bedarfsgerechten Abständen. Die Kosten für die Einarbeitung der Namen sowie der Geburts- und Sterbejahre trägt der Erwerber.

(3) Das Gemeinschaftsgrabmal wird nach Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne geräumt.

§ 13

Einziehung

(1) Durch Beschluss der Gemeindevertretung kann der Friedhof oder ein wichtiger Teil davon seiner Bestimmung entzogen werden.

(2) Mit dem in dem Beschluss bestimmten Zeitpunkt erlöschen alle Nutzungsrechte.

(3) Müssen Grabstätten vor Ablauf der Nutzungszeit aufgegeben werden, so stellt die Gemeinde nach Anhörung der Nutzungsberechtigten gebührenfrei andere Grabstätten zur Verfügung und nimmt erforderliche Umbettungen vor. Die Kosten für die Neuherrichtung trägt die Friedhofsverwaltung.

§ 14

Umbettungen

(1) Särge und Urnen dürfen nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der örtlichen Ordnungsbehörde umgebettet werden.

(2) Dem Antrag auf Umbettung eines Sarges ist ein Zeugnis des Amtsarztes darüber beizufügen, ob und unter welchen Bedingungen die Umbettung gestattet werden kann.

(3) Die Umbettung wird durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

§ 15

Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte können auf Rechtsnachfolger übergehen.

(2) Der Rechtsnachfolger ist in der Urkunde durch Umschreibung einzutragen.

(3) Die Nutzungsberechtigten müssen Änderungen in ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitteilen.

(4) In Grabstätten, die für mehrere Särge oder Urnen zugelassen sind, können Angehörige beigesetzt werden. Angehörige sind:

1. Ehegatten und Lebenspartner des Erwerbers,
2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
3. die Ehegatten und Lebenspartner der unter 2. bezeichneten Personen und Verlobte.

(5) Andere Personen als Angehörige können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in der Grabstätte beigesetzt werden.

(6) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an andere Personen als Angehörige ist schriftlich zu beantragen. Sie bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

III. Beisetzungen

§ 16

Antrag

(1) Der Antrag auf Bestattung ist mindestens 24 Stunden vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

Ihm ist beizufügen:

1. die Urkunde über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte,

2. bei Erdbestattungen die Sterbeurkunde des Standesamtes oder die Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung des Sterbefalles oder der Beerdigungsschein der örtlichen Ordnungsbehörde, der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichtes,

3. bei Feuerbestattungen die Einäscherungsbescheinigung der örtlichen Ordnungsbehörde,

4. bei Überführung von auswärts der Leichenpass.

(2) Der Sarg kann vor der Trauerfeier in der Friedhofskapelle aufgebahrt werden. Er soll eine halbe Stunde vor der Feier vom Beerdigungsunternehmer geschlossen werden. Erneutes Öffnen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann Särge, insbesondere von schnell verwesenden Leichen, vorzeitig schließen lassen.

§ 17

Benutzung der Aufbewahrungsräume

(1) Die Aufbewahrungsräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Leichen der an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in verschlossenen Särgen eingeliefert werden. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Amtsarztes von der Friedhofsverwaltung vorübergehend geöffnet werden.

§ 18

Trauerfeiern

(1) Zeit und Dauer der Trauerfeier setzt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Antragsteller oder seinem Beauftragten fest.

(2) Andere Redner als die Prediger der anerkannten Religionsgemeinschaften und die Vertreter der Behörden sind vorher bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

(3) Nach Beendigung der Aufbahrung und Trauerfeier muss der Antragsteller oder sein Beauftragter alle Ausschmückungen und Kränze umgehend entfernen.

(4) Die Friedhofsverwaltung stellt einen besonderen Platz zur vorläufigen Aufbewahrung der Kränze zur Verfügung. Sie kann diese nach 72 Stunden vernichten.

§ 19

Erdbestattung

(1) Bei Erdbestattungen dürfen Leichen erst 48 Stunden nach Eintritt der Merkmale des Todes beigesetzt werden.

(2) Ausnahmen bedürfen der Anordnung oder Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.

IV. Grabanlagen

§ 20

Gestaltungsvorschriften der Grabmale

(1) Die Gemeinde erlässt besondere Vorschriften über die Gestaltung und Pflege von Grabanlagen (Grabmal- und Bepflanzungsordnung).

(2) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 21

Haftung

(1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 22

Entfernung von Grabanlagen

(1) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann der Nutzungsberechtigte Grabanlagen entfernen, soweit er der Friedhofsverwaltung sein Recht nachgewiesen hat. Er muss die Anlagen entfernen, wenn die Friedhofsverwaltung ihn hierzu auffordert.

(2) Die Grabanlage geht in das Eigentum der Gemeinde über, wenn der Nutzungsberechtigte nach einmaliger befristeter Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung seine Ansprüche nicht geltend macht. Das gilt auch für Anlagen von eingezogenen Gräbern.

(3) Gefährden die Einrichtungen einer Grabstätte die öffentliche Sicherheit und Ordnung, können sie von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

V. Gebühren und Inkrafttreten

§ 23

Gebühren

(1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Altenholz und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Altenholz, 18. Dez. 2003

Striebich
Bürgermeister

1. Änderung vom 17. Dezember 2008